



GERICHTSORDNUNG

(gültig ab 01. Juli 2023)

für das Gerichtsgebäude Ried i.l., Bahnhofstraße 56, gemäß der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden des Bundesministeriums für Justiz.

1. Geltungsbereich:

Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte dem Landesgericht, dem Bezirksgericht und der Staatsanwaltschaft Ried i.l. zur Verfügung stehende Gerichtsgebäude und dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung in diesem.

2. Widmung der Räume des Gebäudes:

Jede Verfügung über die im Gerichtsgebäude vorhandenen Räume obliegt dem Präsidenten des Landesgerichtes als Gebäudeverwalter. Die Verfügung über die bereits dem Bezirksgericht zugewiesenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss obliegt dem/der Vorsteher/in des Bezirksgerichtes, die Verfügung über die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Räume im ersten Stock und im Stöcklgebäude dem/r Leiter/in der Staatsanwaltschaft.

3. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

3.1. Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude im Sinne § 1 GOG.

a) Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen – öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgabe sowie Organe der mit der Überwachung betrauten Unternehmen ausgenommen – gestattet. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Anordnung des Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung der Betroffenen – das Verlangen nach Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig, letzteres jedoch nur durch Personen des selben Geschlechts. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

b) Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach nach Anweisung des Kontrollorganes zu verwahren und ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Waffen sollten beim Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder abgeholt werden. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1.000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

c) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen ermächtigt, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der Personen durchzusetzen.

d) Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.

3.2. Alle Zugänge zum Gerichtsgebäude mit Ausnahme des Haupttores sind ständig versperrt zu halten. Das Haupttor ist an Wochentagen - ausgenommen Dienstag - von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr unversperrt und in der übrigen Zeit zur Gänze versperrt.

3.3. Es besteht täglich an Wochentagen – ausgenommen Dienstag - beim Haupteingang von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Sicherheitskontrolle gem. § 3 GOG. Mit der Sicherheitskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes ist die Firma ÖWD beauftragt.

3.4. Befreiung von der Sicherheitskontrolle:

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind nur die im § 4 Abs 1 GOG genannten Personen, nämlich Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz, Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patenanwaltsanwärter, allgemein

beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs 2 und 3 GOG). Weiters Beamte der Polizei und Justizwache in Uniform.

3.5. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können vom Präsidenten des Landesgerichtes, in seinem Auftrag vom Vorsteher der Geschäftsstelle des Landesgerichtes oder vom Sicherheitsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesgerichtes weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) Abnahme und Hinterlegung jeder Art von Mobiltelefonen (auch iPhones) sowie jeglicher elektrischer bzw. elektronischer Geräte mit Kamerafunktion;
- e) die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den zum Gerichtsgebäude gehörigen Parkplätzen oder Innenhöfen;
- f) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen) von Verhandlungen sind unzulässig.

Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle zulässig.

3.6. Verbot der Ermöglichung des Zutrittes:

Den im Bereich des Justizgebäudes tätigen Personen ist es untersagt, Außenstehenden den Zugang zum bzw. den Weggang vom Justizgebäude außerhalb des Haupteinganges zu ermöglichen.

3.7. Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten.

Davon ausgenommen sind: blinde und stark sehbehinderte Personen, denen das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) erlaubt ist; Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogen. Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

3.8. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7 und 16 Abs 5 GOG).

4. Die Hausordnung ist im Bereich aller Gerichtseingänge deutlich sichtbar auszuhängen.

Der Präsident des Landesgerichtes
Ried im Innkreis, 13. Juli 2023
Dr. Walter Koller

Elektronische Ausfertigung